# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 10/08 S**

L 7 AS 264/07 ARG (Hessisches LSG)
S 18 AS 93/06 ER (SG Darmstadt)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für soziale Grundsicherung und
Arbeitsmarktintegration,
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. Januar 2008 - L 7 AS 264/07 ARG - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 7. Januar 2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 27. Juli 2007 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.

2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 12. Februar 2008 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und Nichtzulassungsbeschwerde erhoben.

3 Die Beschwerden sind unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dieses folgt zum einen aus § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können darüber hinaus nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Rechtsmittel zum BSG können zudem wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).

4 Die Beschwerden sind daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS